



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

8/SN- 9/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/16-I/11/96

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 WIEN

Dringend
4. März 1996

6. 3. 96 U

Sachbearbeiter
JESCHKO

Klappe/Dw
4213

Ihre GZ/vom

Betrifft: Budgetkonsolidierung;
Entwurf einer Sammelnovelle als Begleit-
gesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe biehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Zl. 10.910/7-4/96 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen
25 Kopien

4. März 1996
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/16-I/11/96

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

Dringend
8. März 1996

Sachbearbeiter
JESCHKO

Klappe/Dw
4213

Ihre GZ/vom

Betrifft: Budgetkonsolidierung;
Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)

Zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996, do. Zl. 10.910/7-4/96, nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Zu Z 1 (§4 Abs 1):

Die Schaffung der Möglichkeit Pflegegeld auch vor dem dritten Lebensjahr für ein pflegebedürftiges, behindertes Kind erhalten zu können, wird als frauenrelevant im positiven Sinne begrüßt. Es sind in der überwiegenden Mehrzahl Frauen, die die Pflege und Betreuung behinderter Kleinkinder ausführen und damit ihre persönlichen Entwicklungschancen am Arbeitsmarkt in dieser Zeit zurückstellen. Die Schließung der Lücke zwischen Karenzgeldbezug und drittem Lebensjahr wird als sehr positiv bewertet, insbesondere auch angesichts der zukünftigen Verkürzung des Karenzurlaubes für einen Elternteil.

Zu Z 3 (§ 9 Abs.1):

Angeregt wird, daß analog zur Regelung des Ruhens des Pflegegeldes bei stationärem Aufenthalt in einer Krankenanstalt erst innerhalb von fünf Wochen, wenn pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem Dienstverhältnis eines PflegegeldbezieherIn mit einer Pflegeperson ergeben, das Pflegegeld nicht mit dem Todestag erlischt, sondern auf Antrag noch fünf Wochen weiterbezogen werden kann.

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 3 lit. h und i):

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die vorliegende Bestimmung für KarenzurlauberInnen nicht gilt. Geltende Bestimmungen zum Karenzurlaub besagen eindeutig, daß KarenzurlauberInnen im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze auch beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sein dürfen. Es liegt im Interesse sowohl der DienstgeberIn wie auch der KarenzurlauberIn selbst, den Wiedereinstieg in ein reguläres Dienstverhältnis soweit als möglich zu erleichtern.

Zu Z 10 (§ 15 Abs 1 und 2)

Es wird angeregt, die Rahmenfristerstreckungsgründe um Zeiträume, in denen der/die Arbeitslose im Inland aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsplätze die Kinderbetreuung selbst durchführen mußte, auszuweiten. Vielfach sind Frauen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert, weil entweder keine oder nur ungenügend an die Arbeitsmarktsituation für Frauen angepaßte (Öffnungszeiten, Mittagspause, Urlaube..) Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Gleichstellung dieser gesellschaftlich unverzichtbaren Tätigkeit mit anderen Rahmenfristerstreckungsgründen wie Vormerkung beim Arbeitsmarktservice oder Anhaltung auf behördliche Anordnung hin, erscheint insbesondere angesichts einer weiteren Erhöhung der Anwartschaft zum neuerlichen Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld angemessen und angebracht.

Weiters wird empfohlen, auch jenen Zeitraum, in den die Pflege eines Kindes für das Pflegegeld bezogen wurde, fällt, in die Rahmenfristerstreckungsgründe aufzunehmen.

Zu Z 18, 19 und 20 (§23 Abs 1, 2 und 5):

Dem "Bericht zur sozialen Lage 1994" ist zu entnehmen, daß Frauen deutlich häufiger mit negativem Ausgang ihrer Anträge auf Invaliditätspensionen konfrontiert sind als Männer. Weibliche Angestellte sind noch in etwas mehr als der Hälfte der Fälle mit ihren Anträgen erfolgreich; hingegen erhalten nur 40 % der Arbeiterinnen positive Antwort auf ihr Anliegen. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist für ältere Arbeitslose bekanntlich sehr schwierig. Das Pensionsversicherungssystem sieht keine Teilleistungen für körperlich und physisch beeinträchtigte Personen vor, die nur mehr begrenzt arbeitsfähig und damit häufig außerstande sind, am Arbeitsmarkt erneut Fuß zu fassen.

Die vorgeschlagene Neuregelung trifft Frauen insbesondere dann, wenn sie aufgrund von längeren Erwerbsunterbrechungen nur eine geringe Pension erhalten würden, sie aber aufgrund des Senioritätsprinzips bei den Einkommen ein deutlich höheres Arbeitslosengeld beziehen. Die Neuregelung hat zwar zur Folge, daß Anreize auf Anträge auf Invaliditätspension deutlich gemindert sein werden, allerdings ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß gerade diese Frauen in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit mit 55 geradezu gezwungen werden. Notwendig wäre in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Reform des Pensionsversicherungssystems in Hinblick auf Invalidität.

Zu Z 21 (§ 25 Abs 2)

Die im § 25 festgelegte unverzügliche Meldepflicht einer Tätigkeit bei Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfebezug ist laut § 29 Abs 1 AlVG auf Karenzurlaubsgeldbezug sinngemäß anzuwenden. Dieser Bestimmung kann für den Karenzurlaubsgeldbezug nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß nachweislich ausreichende Information der KarenzurlauberIn sichergestellt ist. Diese aus frauenpolitischer Sicht wichtige Wiedereinstiegshilfe soll nicht aufgrund formalistischer Fehler unwirksam gemacht werden.

Zu Z 23 (§26 Abs 1 Z 2 lit.b und Z 3)

Die mit vorliegender Bestimmung erfolgte Bereinigung des Problems der Anwartschaftserfüllung auf Karenzurlaub für jene

Frauen, die nach Beendigung eines ersten Karenzurlaubes zu früh in den Wochenschutz für den zweiten Karenzurlaub treten, wird begrüßt.

Zu Z 30, 31, 32 (§ 31, § 31a Abs 3, § 31a Abs 10)

Wie in zahlreichen Untersuchungen und Studien bereits ausführlich belegt (siehe etwa Beham/Wilk 1990), gehören AlleinerzieherInnen zu den armutsgefährdeten Gruppen in Österreich. Nicht nur, daß sie weitaus häufiger als vergleichbare Frauen mit Partner zu Vollzeiterwerbstätigkeit gezwungen sind, lastet auch die Betreuung der Kinder allein auf ihren Schultern. Der eklatante Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen und zusätzlich an solchen, deren Betrieb mit der Erwerbstätigkeit einer alleinerziehenden Betreuungsperson vereinbar ist, wird es einem Großteil der Alleinerzieherinnen unmöglich machen, nach Beendigung des Karenzurlaubes ein reguläres Dienstverhältnis anzunehmen.

Es werden für AlleinerzieherInnen folgende Varianten vorschlagen:

a) Ausdehnung des Sondernotstandshilfebezugs von derzeit vorgeschlagen maximal 1 Jahr auf 1,5 Jahre. Derzeit ist die halbjährliche Überprüfung der Voraussetzungen für den Sondernotstandshilfebezug vorgesehen. Diese garantiert, daß falls ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, die Sondernotstandshilfe ausläuft und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Basiert auf neuesten Daten zur Inanspruchnahme der Sondernotstandshilfe würde diese Lösung etwa 300 - maximal 400 Millionen S kosten.

b) Karenzurlaubsgeld für AlleinerzieherInnen über 18 Monate hinaus muß analog zum Karenzzuschuß beantragt werden und wird nach Nachweisführung der Betreuung des Kindes durch einen Elternteil allein unter der Auflage gewährt, daß der Partner den Karenzzuschuß bzw. das gesamte Karenzurlaubsgeld für diesen Zeitraum zurückzuzahlen hat.

Analog wird vorgeschlagen auch im Falle der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Teilzeitbeihilfe eine derartige Lösung für Alleinerzieherinnen vorzusehen.

Zu Z 39 und 40 (§ 39 und § 39 Abs 5):

Angeregt wird als eine Möglichkeit einer zufriedenstellenden Lösung des Problems Alleinerziehender wie bereits zu Z 31,32 und 33 ausgeführt, die Ausdehnung des Sondernotstandshilfebe- zugs für AlleinerzieherInnen vorzusehen.

Hinsichtlich der nunmehrigen verbindlichen Bescheinigungs- pflicht der Gemeinde zur Klärung, ob eine geeignete Betreuungs- einrichtung vorhanden ist, wird darauf hingewiesen, daß eindeu- tig zu klären ist, wer für die Überprüfung der Einwände gegen die Eignung einer Betreuungseinrichtung durch den/die Antrag- stellerIn nach neuerlicher Überprüfung durch die Gemeinde zu- ständig ist. Sicherzustellen ist zudem, daß solange die Eignung einer Betreuungseinrichtung strittig ist, Sondernotstandshilfe von der/m AntragstellerIn bezogen werden kann.

Da Ausländerinnen zum Bezug von Notstandshilfe nur berechtigt sind, wenn sie im Besitz eines Befreiungsscheines bzw. mit einem österreichischen StaatsbürgerIn verheiratet sind, wird die Mehrzahl von ihnen durch die vorgesehene Regelung besonders benachteiligt.

Eine abfedernde Maßnahme für diese Personengruppe wäre vorzu- sehen.

Zu Z 48 (§ 79 Abs 26):

Schwangere Frauen haben im Vertrauen auf die bisherige Regelung ihre Lebens- und Berufsplanung gestaltet. Vorgeschlagen wird daher ein Inkrafttreten der Bestimmungen mit 1. Jänner 1997.

Änderung des Karenzzuschußgesetzes

Zu Z 2 (§ 2 Abs 1):

Die Gewährung eines Karenzzuschusses an einen alleinstehenden Elternteil soll nicht nur den Entfall des Unterhalts durch den anderen Elternteil ausgleichen, sondern auch die fehlende Be- treuung durch den Partner abeilen. Erfolgt keine Betreuungs- leistung des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepart- ners, darf die Leistung des Unterhalts allein nicht ausreichen, um den Anspruch auf Karenzzuschuß zu verlieren.

Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes

Angeregt wird, daß analog zur verpflichtenden Teilung des Karenzurlaubes zwischen den Elternteilen, auch der Anspruch auf Wiedereinstellungsbeihilfe bei partnerschaftlicher Teilung des Karenzurlaubes, und nicht nur - wie in den geltenden Bestimmungen vorgesehen - bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch einen Elternteil allein - bestehen soll.

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Die Streichung der im Entwurf zum Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 Zl.37.001/1/1-2/96 im § 36 Abs 3 lit B AlVG vorgeschlagenen Freigrenzenerhöhung um 200vH für Frauen ab dem 54. Lebensjahr muß aus Sicht der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten abgelehnt werden. Ein eigenständiger Notstandshilfeanspruch, der Voraussetzung für die Wertung als Ersatzzeit im Pensionsversicherungssystem gilt, ist zur Erreichung der notwendigen Versicherungszeiten für verschiedene Arten von Alterspension gerade für Frauen von außerordentlicher Bedeutung. Es wird angeregt die obengenannte Regelung wiederaufzunehmen.

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Es ist davon auszugehen, daß insbesondere die in Z 7 (§14 a) vorgesehene Zugangserschwerung bei der Erlangung einer Arbeitserlaubnis für ausländische Frauen zur Folge hat, daß ihr Verbleib und Zugang zum Arbeitsmarkt weiter erschwert wird. Die geplante Aufenthaltssicherheitsregelungen für integrierte AusländerInnen widersprechen den Neuregelungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Zu II.3

Z 49, 50, 51, 52 (§ 227 Abs 2 bis 4 sowie 56y Abs) ASVG und § 116 Abs 8 bis 10 sowie 26y Abs 5,6 und 7 GSVG und § 107 Abs 8 bis 10 sowie 25y Abs.5,6 und 7 BSVG:

Durch den vorgesehenen verpflichtenden Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die Pensionswirksamkeit sind Frauen im Gegensatz zu Männern deutlich benachteiligt.

Es ist zu erwarten, daß sich die Zahlung gleicher Beträge geschlechtsspezifisch unterschiedlich auswirkt, da die niedrigeren Einkommen und die Berufsunterbrechungen von Frauen in der Regel zu einer für Frauen niedrigeren Bemessungsgrundlage der Pension führen. Im Zusammenspiel mit der Steuergesetzgebung, die die steuerliche Absetzbarkeit dieser Aufwendungen für Beser-Verdienende in höherem Ausmaß als für niedrige EinkommensbezieherInnen ermöglicht, wirkt sich der Nachkauf der Schul- und Studienzeiten schließlich für Frauen deutlich weniger pensionserhöhend aus als für Männer.

Vorgeschlagen wird daher in Analogie zu den Kindererziehungszeiten einen Festbetrag für Schul- und Studienzeiten vorzusehen.

Zu II.4 (§ 236 Abs 1 Z 2 und Abs 2. Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 253 a Abs. 1 bis 4, 253 b Abs. 1 Z 2 und 3, 253 d Abs. 1, 276 a Abs 1 bis 4, 276 b Abs. 1 Z 2 und 3, 276 etc.)

Einwände gegen die geplanten Neuregelungen hinsichtlich der vorzeitigen Alterspensionen müssen aus frauenpolitischem Blickwinkel erhoben werden, weil die geschlechtsneutralen Bestimmungen fast ausschließlich für Frauen wirksam werden.

Die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit ist als typische Frauenpension anzusehen: 87% der Neuzugänge (4.900) waren 1994 Frauen. Diese Pensionsform zeichnet sich dadurch aus, daß sowohl für Männer als auch Frauen die Versicherungsdauer mehrheitlich unter 35 Versicherungsjahren liegt und in Zusammenhang mit der Neuregelung der Steigerungsbeträge deutliche Einbußen in der Pensionshöhe zustandekommen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß laut § 22 AlVG der Arbeitslosengeldbezug endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gegeben sind. Für von Arbeitslosigkeit betroffene ältere ArbeitnehmerInnen besteht somit die mit der Gesetzesänderung intendierte Möglichkeit über längeren Verbleib im Erwerbsleben eine höhere Pension zu erarbeiten, nicht. Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit müssen Frauen eine lebenslang niedrigere Pension in Kauf nehmen oder bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres ohne öffentliche Leistungen auskommen.

Die geplante Erhöhung der Versicherungszeit von 420 auf 450 Versicherungsmonate bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer trifft ebenfalls nahezu ausschließlich Frauen. Von den Neuzugängen 1994 hatten 75 % der Frauen weniger als 40 und 39% weniger als 37,5 Versicherungsjahre. Nur 12 % der Männer hingegen verfügen über weniger als 40 Versicherungsjahre. In Kombination mit den vorgeschlagenen Veränderungen bei den Steigerungsbeträgen hat nach Ablauf der Übergangsregelungen der Erwerb von 30 zusätzlichen Versicherungsmonaten keinerlei pensionssteigernde Wirkung für die betroffenen Frauen.

Dazu kommt, daß die Frauenpensionen deutlich niedriger sind als die Männerpensionen. Laut Wirtschafts- und Sozialstatistischem Taschenbuch 1995 verfügten im Falle der Alterspension Männer über 14.184 ÖS pro Monat, Frauen hingegen nur über 8.014 ÖS; im Falle der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit Männer über 10.963 ÖS und Frauen über 7.367 ÖS monatlich; im Falle der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer Männer über 17.024 ÖS und Frauen über 12.033 ÖS; im Falle vorzeitiger Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit Männer über 14.299 ÖS und Frauen über 5.961 ÖS. Anders ausgedrückt bedeuten die vorgesehenen Veränderungen bei den Steigerungsbeträgen, daß zu erwarten ist, daß die Schere zwischen Frauen- und Männerpensionshöhe sich weiter auseinander entwickelt.

Deshalb sind unterschiedliche Steigerungsbeträge zur Pensionsbemessung für Männer und Frauen vorzusehen, solange das Pensionsalter geschlechtsspezifisch unterschiedlich ist.

Im Entwurf ist aus Sicht der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten die Anpassung der Steigerungsbeträge an die Festbeträge, die für die Kindererziehungszeiten gebühren, vorzusehen.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. März 1996
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Poos